

**An die Tarifbeauftragten
von Spitälern in der Schweiz**

Bern, 29. November 2017

Information an die Spitalbetriebe betreffend Einführung „Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV“ und DENTOTAR® per 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach einer Besprechung mit dem Tarifpartner (ZMT/MTK) vom 22. November 2017 können wir Sie nun wie folgt orientieren:

1. Für die Abrechnung mit dem „Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV“ muss die Nutzungsberechtigung jedes einzelnen Leistungserbringers, welcher **in eigener fachlicher Verantwortung mit einer BAB** arbeitet, sichergestellt sein. Dies gilt **nicht** für Assistenten, welche unter fachlicher Aufsicht einer solchen Person mit eigener fachlicher Verantwortung arbeiten und entsprechend selber nicht abrechnungsberechtigt sind. Der arbeitsrechtliche Status spielt für die Frage der Nutzungsberechtigung keine Rolle. Massgeblich ist einzig das Abgrenzungskriterium des „Arbeiten in eigener fachlicher Verantwortung mit BAB“ oder eben „Arbeiten unter fachlicher Aufsicht“.
2. Die Nutzungsberechtigung basiert auf dem Tarifvertrag. Dies wird **nur ad personam einer natürlichen Person** erteilt. Die Verleihung einer generellen Nutzungsberechtigung an eine Institution oder juristische Person (AG, GmbH, etc.) ist im Tarifvertrag nicht vorgesehen und ist deshalb unzulässig.
3. Nutzungsberechtigt sind diejenigen Leistungserbringer, welche entweder **Mitglied bei der SSO** sind oder sich als Nicht-SSO-Mitglied dem Tarifvertrag als **Einzelkontrahent** angeschlossen haben. Nur diese beiden Kategorien dürfen mit Tarif abrechnen – alles andere ist ein Verstoss gegen den Tarifvertrag und die gesetzlichen Vorgaben (UVG, MVG, IVG, etc.).
4. Dies bedeutet für die **Spitalbetriebe**, welche nota bene die Leistungen abrechnen, dass sie die Kontrolle haben müssen. Sie müssen sicherstellen, dass „ihre“ Leistungserbringer aufgrund deren Status („in eigener fachlicher Verantwortung tätig“) über die zwingend erforderliche Nutzungsberechtigung zur Anwendung des Tarifs verfügen. Die meisten Leistungserbringer in Ihrem Spitalbetrieb werden diese Voraussetzung bestimmt bereits erfüllen, sei dies weil sie SSO-Mitglied sind, sei dies weil sie sich dem Tarifvertrag als Ein-

zelkontrahent angeschlossen haben. Leistungserbringer, welche weder die eine noch die andere Kategorie erfüllen, müssen sich entweder für eine SSO-Mitgliedschaft oder zumindest für den Tarifanschluss entscheiden. Neuanmeldungen können beim SSO-Sekretariat beantragt werden (sekretariat@sso.ch oder 031 313 31 31).

5. Der „Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV“ ist auch die Grundlage für den **Privatpatienten-Tarif DENTOTAR®**. Die Nutzungsvoraussetzungen sind dieselben, d.h. entweder SSO-Mitgliedschaft oder Tarifanschluss als Einzelkontrahent. Inhaberin der Urheber- und Markenrechte von DENTOTAR® ist die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO. Der Privatpatienten-Tarif DENTOTAR® ist von der SSO mit einer Lizenz versehen worden. Dies ist zum Schutz vor unberechtigter Tarifnutzung und zur Wahrung der Urheber- und Markenrechte erfolgt. Für die Integration des Leistungskatalogs des Privatpatienten-Tarifs DENTOTAR® in eine Leistungserfassungssoftware ist ein Lizenzvertrag zu unterzeichnen. Mit Abschluss des Lizenzvertrages bekommt der Lizenznehmer eine Excel-Datei mit dem Leistungskatalog, welcher sowohl den „Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV“ sowie den „Privatpatienten-Tarif DENTOTAR®“ enthält. Weitere Informationen sind unter www.dentotar.ch erhältlich.
6. **Zusammengefasst** bedeutet dies nun die Vornahme folgender Schritte durch den Spitalbetrieb:

Schritt 1 Interne Abklärung und Kontrolle der im Betrieb tätigen Leistungserbringer		
	Frage 1	Ist der Zahnarzt in eigener fachlicher Verantwortung und damit als Leistungserbringer tätig? → Ja -> Frage 2 → Nein -> keine direkte Tarifnutzung -> keine weiteren Massnahmen
	Frage 2	Ist der Leistungserbringer entweder SSO-Mitglied oder als Einzelkontrahent dem Tarifvertrag angeschlossen? → Ja -> Nutzungsberechtigung Tarif sichergestellt → Nein -> keine Nutzungsberechtigung Tarif -> Gegenmassnahme: Anmeldung als SSO-Mitglied oder Beitritt zum Tarifvertrag
Schritt 2 Meldeliste/Selbstdeklaration		
	Initial	Erstellung einer Liste zu Handen der Tarifpartner, auf welcher die berechtigten Leistungserbringer namentlich aufzuführen sind. Die gleiche Meldeliste ist gestützt auf den Lizenzvertrag DENTOTAR® als sog. Selbstdeklaration abzugeben. Die Liste ist also nur einmal zu führen.
	Mutationen	Bei Mutationen sind diese halbjährlich (jeweils per 15.06. und 15.12.) mittels einer aktualisierten Meldeliste resp. Selbstdeklaration den Tarifpartnern mitzuteilen.
	Einreichung	Die Meldeliste/Selbstdeklaration (sowie Mutationen) sind beim SSO-Sekretariat einzureichen unter dem Vermerk „Tarifvertrag“ (Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Sekretariat/Tarifvertrag, Münzgraben 2, Postfach, 3001 Bern).

Schritt 3	Tarifbezug	
	Bereich UV/MV/IV	<ul style="list-style-type: none"> - Offline-Tarifbrowser abrufbar bei der Website der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) unter https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/zahnarztarif-sso/ - Technische Angaben für die elektronische Abrechnung „online“ unter http://www.sumex1.net/en/validators/misc/tariff/dt/index.html (Tarif 222).
	Bereich Privatpatienten DENTOTAR®	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Abrechnung mit Privatpatienten gelten die Nutzungsbestimmungen von DENTOTAR® (abrufbar unter www.dentotar.ch) und gelten für die Nutzungsberechtigten (SSO-Mitglied oder Einzelkontrahent). Es sind keine weiteren Vorkehrungen durch den Spitalbetrieb notwendig. - Für die technische Installation/Implementierung des PP-Tarifs „DENTOTAR®“ im Spitalbetrieb ist der Abschluss eines Lizenzvertrages mit der SSO erforderlich. Pro Spitalbetrieb ist nur ein (1) Vertragsabschluss notwendig. Der Lizenzvertrag ist entweder durch den Spitalbetrieb selber oder durch die beauftragte IT-Firma zu unterzeichnen. - Die Lizenz DENTOTAR® wird kostenlos von der SSO zur Verfügung gestellt. - Der Lizenzvertrag kann beim SSO-Sekretariat angefordert werden (ursula.mori@sso.ch). - Nach Unterzeichnung des Lizenzvertrags erhält der Spitalbetrieb resp. die beauftragte IT-Firma die Excel-Datei mit dem revidierten Leistungskatalog „DENTOTAR®“ (inkl. „Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV“) zugestellt durch das SSO-Sekretariat. - Weitere Informationen abrufbar unter www.dentotar.ch.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-
GESELLSCHAFT SSO
Der Generalsekretär:



Simon Gassmann, Rechtsanwalt LL.M